

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

Herrn
Sascha Heße
Lupinenweg 7
58708 Menden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 450
BG-Nummer: 35502//0017578
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 666 4 888
Telefax: 49 2373 9172499
E-Mail: Jobcenter-MK.Menden@jobcenter-ge.de
Datum: 29.11.2015

Änderungsbescheid

Sehr geehrter Herr Heße,

für Sie ändert sich die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für folgenden Zeitraum:

Monatlicher Gesamtbetrag für Januar 2016 in Höhe von 657,30 Euro
Monatlicher Gesamtbetrag für Februar 2016 bis November 2016 in Höhe von 777,00 Euro

Heße, Sascha, geb. 21.04.1976; Kundennummer 355A116813

Zeitraum	monatliche Beträge in Euro			
	Regelbedarf	Mehrbedarfe	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Gesamtbetrag
Januar 2016	284,30	0,00	373,00	657,30
Februar 2016 bis November 2016	404,00	0,00	373,00	777,00

Die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide werden insoweit zum 01.01.2016 aufgehoben. Die Leistungen werden weiterhin als Vorschuss bewilligt (§ 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I).

Begründung:

Mit Bewilligungsbescheid vom 16.11.2015 und der sich darauf gegebenenfalls beziehenden Änderungsbescheide sind Ihnen Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld etc.) bewilligt worden.

Ihr Leistungsfall wird ab dem 01.01.2016 aufgrund folgender Änderungen neu berechnet:

- Zum 01.01.2016 werden Ihre Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von §§ 20 beziehungsweise 23 SGB II in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Beziehen Sie einen regelbedarfsabhängigen Mehrbedarf, wird dieser ebenfalls entsprechend angepasst.

Dienstgebäude
Neumarkt 5
58706 Menden

Telefon
+49800/666-4888
Telefax
+492373/9172-499
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:15 - 12:30
Do. 14:30 - 17:30 (nur für
Berufstätige)

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50780000000076001617

Zweitschrift

Erhalten Sie oder eine mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person keinen pauschalen, sondern einen individuell festgesetzten Mehrbedarf, erfolgt keine Anpassung.

Der Berechnung der Leistungen liegen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Grunde, wie sie bei der Antragstellung beziehungsweise im laufenden Leistungsbezug angegeben und nachgewiesen wurden.

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Die Entscheidung zur Aufhebung der bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide beruht auf § 48 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II, da eine wesentliche Änderung in den rechtlichen Verhältnissen eingetreten ist.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Heße, Sascha, geb. 21.04.1976; Kundennummer 355A116813

Versicherungszweig	Zeitraum	Versicherungsart
Krankenversicherung	01.01.2016 - 30.11.2016	pflichtversichert bei BARMER ERSATZKASSE
Pflegeversicherung	01.01.2016 - 30.11.2016	pflichtversichert bei BARMER ERSATZKASSE

Für Heße, Sascha wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.01.2016 bis 30.11.2016 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Falls für den betroffenen Bewilligungszeitraum bereits Widerspruch oder Klage erhoben wurde, ist dieser Bescheid nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens beziehungsweise nach § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlage
Berechnungsbogen

Beachten Sie bitte folgende Punkte besonders:

1. Die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird der Deutschen Rentenversicherung gemeldet. Dort wird geprüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI).

Zweitschrift

2. Ab dem 01.01.2016 werden grundsätzlich alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, soweit sie nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind. Der bisherige Vorrang der Familienversicherung gilt dann nicht mehr.

Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2016 alle leistungsberechtigten Personen, die bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung familienversichert waren, mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Diesen Personen steht als Mitgliedern der Krankenkasse zum 01.01.2016 auch die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts zu (§§ 173 ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V).

Alle Personen der Bedarfsgemeinschaft, die bisher familienversichert sind und zum 01.01.2016 das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Jobcenter binnen zwei Wochen - beginnend ab dem 01.01.2016 - eine Mitgliedschaftsbescheinigung der Krankenkasse vorzulegen, bei der sie versichert sein möchten (§ 175 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB V). Dies kann die bisherige Krankenkasse oder eine neu gewählte Krankenkasse sein. Das Jobcenter wird dann die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vornehmen. Sofern innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt wird, meldet das Jobcenter bei der Krankenkasse an, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand. Durch die Wahl oder die Anmeldung durch das Jobcenter tritt eine Bindung an die Mitgliedschaft von in der Regel 18 Monaten bei der bisherigen oder neuen Krankenkasse ein.

Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

3. Soweit die Leistungen der Höhe nach bisher als Vorschuss festgesetzt wurden, bleibt die vorschussweise Leistungsgewährung bestehen (§ 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
4. Soweit die Leistungen bisher als vorläufige Entscheidung bewilligt wurden, bleibt die Vorläufigkeit bestehen (§ 43 Absatz 1 SGB I). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
5. Soweit die Leistungen bisher vorläufig bewilligt wurden, bleibt die Vorläufigkeit bestehen (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 328 SGB III). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
6. Soweit die Leistungen als Darlehen bewilligt wurden, bleibt die darlehensweise Gewährung bestehen (§§ 7, 24 SGB II).
7. Sie sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erheblich ist, der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Märkischer Kreis unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Ihnen ausgehändigten Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld). Für eine schriftliche Mitteilung benutzen Sie bitte möglichst den Vordruck "Veränderungsmitteilung (VÄM)" und legen entsprechende Nachweise bei.
8. Wurden im Bewilligungsabschnitt auch Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II bewilligt, beinhaltet der im Berechnungsbogen auf der letzten Seite ausgewiesene Zahlungsbetrag neben den Leistungen aus diesem Bescheid auch die Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II (Mehrbedarfe) für ausgeschlossene Personen, welche mit einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden.

Zweitschrift

Anlage zum Bescheid vom 29.11.2015

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Heße, Sascha

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 35502/0017578

Berechnungsbogen:

Berechnung der Leistungen für Januar 2016:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Gesamtbedarf					
Familienname		Heße			
Vorname		Sascha			
Geburtsdatum		21.04.1976			
Kundennummer		355A116813			
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	404,00	404,00			
anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)					
Lupinenweg 7, 58708 Menden					
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	220,00	220,00			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	67,00	67,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	86,00	86,00			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	373,00	373,00			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	777,00	777,00			

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Minderung des Auszahlungsanspruchs (Sanktion) in Euro

Nähere Informationen bezüglich Ihrer Sanktion entnehmen Sie bitte dem gesondert ergangenen Sanktionsbescheid

Gesamtbetrag					
Familienname		Heße			
Vorname		Sascha			
Geburtsdatum		21.04.1976			
Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung - § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II	119,70	119,70			
Summe abzuziehender Minderungsbeträge	119,70	119,70			

Zweitschrift

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Sanktionen in Euro

Anspruch					
Familienname		Heiße			
Vorname		Sascha			
Geburtsdatum		21.04.1976			
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	284,30	284,30			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	373,00	373,00			
Summe	657,30	657,30			

Monatlich zustehende Leistungen in Euro aufgeteilt nach Trägern

Im Einzelnen werden folgende Leistungen zuerkannt:

-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	284,30
-Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	373,00
Gesamtbetrag:	657,30

Zweitschrift

Berechnung der Leistungen für Februar 2016 bis November 2016:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Gesamtbedarf					
Familienname		Heße			
Vorname		Sascha			
Geburtsdatum		21.04.1976			
Kundennummer		355A116813			
Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	404,00	404,00			
anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *)					
Lupinenweg 7, 58708 Menden					
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	220,00	220,00			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	67,00	67,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	86,00	86,00			
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	373,00	373,00			
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	777,00	777,00			

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

Anspruch					
Familienname		Heße			
Vorname		Sascha			
Geburtsdatum		21.04.1976			
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	373,00	373,00			
Summe	777,00	777,00			

Monatlich zustehende Leistungen in Euro aufgeteilt nach Trägern

Im Einzelnen werden folgende Leistungen zuerkannt:		
-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)		404,00
-Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)		373,00
Gesamtbetrag:		777,00

Zweitschrift

Auszahlung der Leistung:

Die Darstellung der Auszahlung der Leistung erfolgt immer monatlich. Hierbei ist zu beachten, dass diese möglicherweise über den hier beschiedenen Bewilligungszeitraum hinausgehen und in mehreren Bescheiden aufgeführt werden.

Heße, Sascha, geb. 21.04.1976; Kundennummer 355A116813

Januar 2016			
Zahlungsempfänger	Rechtsgrundlage	Zahlweg	Zahlungsbetrag monatlich in Euro
Heße, Sascha		BIC GENODEM1HGN, IBAN DE95450600090180179000	657,30
Summe			657,30

Februar 2016 - November 2016			
Zahlungsempfänger	Rechtsgrundlage	Zahlweg	Zahlungsbetrag monatlich in Euro
Heße, Sascha		BIC GENODEM1HGN, IBAN DE95450600090180179000	777,00
Summe			777,00